

Änderungen im Genossenschaftsgesetz

... mit sofortigem Handlungsbedarf

Beitrittserklärung

§ 15a GenG: Werden eine **Kündigungsfrist von über 1 Jahr** oder **weitere Zahlungspflichten** (ausgenommen solche in Abhängigkeit vom Umsatz, von Mengen oder Flächen), z.B. Eintrittsgelder neben der geschuldeten Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder einer Nachschusspflicht auf die Haftsumme vereinbart, so muss die Beitrittserklärung hierauf hinweisen und der Beitretende dies ausdrücklich zur Kenntnis nehmen.

§ 15 Abs. 1 GenG: Eine **Vollmacht** zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf zwingend der **Schriftform**.

Angabe Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband:

§ 54 GenG: Die Genossenschaft hat den **Namen und den Sitz des Prüfungsverbandes auf ihrer Internetseite** oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben. Diese Verpflichtung kann mit einem Zwangsgeld durchgesetzt werden.

... mit Anpassungsbedarf der Satzung

General-/ Vertreterversammlung

§ 6 Nr. 4 GenG: Die **Einberufung der Generalversammlung** kann zukünftig auch in Textform, z.B. **per E-Mail** erfolgen. Die ausschließliche Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Internetseite der Genossenschaft oder im Bundesanzeiger ist hingegen nicht ausreichend.

§ 46 Abs. 1 GenG: Die Benachrichtigung über die **Tagesordnung** der General-/ Vertreterversammlung kann neben der Veröffentlichung in den öffentlichen Blättern oder **auf der Internetseite** der Genossenschaft auch **per E-Mail** erfolgen (Benachrichtigung in Textform).

§ 47 Abs. 2 GenG: Zukünftig ist es ausreichend, wenn das **Protokoll der General-/ Vertreterversammlung vom Vorsitzenden und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes** und nicht mehr von allen anwesenden Vorständen unterschrieben wird.

§ 48 Abs. 3 GenG: **Die auszulegenden Unterlagen** für die General-/ Vertreterversammlung (Jahresabschluss, Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats) sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftsraum der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsichtnahme der Mitglieder ausgelegt, **auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht** oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite ist nunmehr ausreichend.

Vertreter

§ 43a Abs. 2 GenG: Zukünftig können **rechtsgeschäftliche Vertreter einer juristischen Person oder Personengesellschaft**, wenn diese Mitglied der Genossenschaft sind, **zu Vertretern** gewählt werden.

§ 43 Abs. 6 GenG: Die **Vertreter** brauchen keine Postanschrift und Telefonnummer mehr anzugeben, wenn sie stattdessen ihre **E-Mail-Adresse** angeben. Eine Liste mit Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang auszulegen oder **bis zum Ende der Amtszeit auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen**, wobei es ausreicht, die Liste in einem geschützten Bereich (Mitgliederbereich) der Internetseite zur Verfügung zu stellen.

Entsenderecht in den Aufsichtsrat

§ 36 Abs. 5 GenG: Die Satzung kann vorsehen, dass für bestimmte Genossenschaftsmitglieder das **Recht** besteht, **Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden**. Die **Anzahl der entsandten Mitglieder darf** zusammen mit den investierenden Mitgliedern, **1/3 der AR-Mitglieder nicht überschreiten**.

Investierende Mitglieder

§ 8 Abs. 2 GenG: Die Satzung kann vorsehen, dass das **Stimmrecht für rein investierende Mitglieder** vollständig **ausgeschlossen** werden kann.

Bekanntmachungen

§ 6 Nr. 5 GenG: Die Satzung kann vorsehen, dass die **Internetseite der Genossenschaft als öffentliches Blatt** für weitere Bekanntmachungen der Genossenschaft (mit Ausnahme der Einladung zur General-/ Vertreterversammlung) vorgesehen werden kann.

Mitgliederliste

§ 30 Abs. 2 GenG: Die Satzung kann **weitere erforderliche Angaben** für jedes Mitglied festlegen. Die **Dokumentationspflichten** werden **auf wichtige Eintragungen** (Zeitpunkt des Beitritts, Veränderungen Geschäftsanteile oder Ausscheiden) **reduziert**.

Weisungsrecht der Generalversammlung

§ 27 Abs. 1 GenG: Bei Genossenschaften mit **nicht mehr als 20 Mitgliedern** kann die Satzung vorsehen, dass die **Generalversammlung ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand hat**.

... als Vereinfachungen

Gründungssatzung

§ 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 GenG: Es ist ausreichend, dass die **Gründungssatzung von drei Gründungsmitgliedern unterzeichnet** wird und nicht mehr von allen. Gründungsmitglieder, welche die Gründungssatzung nicht unterzeichnet haben, werden durch Beitrittserklärung Mitglied.

Beitrittserklärung

§ 15 Abs. 1 GenG: Einem neuen Mitglied muss die Satzung nicht mehr zwingend in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Es ist ausreichend, dass die **Satzung auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich ist und dem neuen Mitglied das Angebot eines Ausdrucks der Satzung gemacht wird**.

Mitgliederliste

Die Aufbewahrungsfristen des **§ 257 HGB** gelten analog für die Aufbewahrung der Mitgliederliste, d. h. sechs bzw. zehn Jahre.

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder:

§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 GenG: Es liegt **keine Pflichtverletzung**, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, **auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln**.

Haftungserleichterung für ehrenamtlichen Vorstände und Aufsichtsräte (über § 41 ebenfalls auf diese anwendbar): bei der Bestimmung der objektiven Sorgfalt im Rahmen von Haftungsansprüchen muss die neben- bzw. ehrenamtliche Tätigkeit berücksichtigt werden, wenn das Mitglied unentgeltlich tätig ist.

Finanzierung der Genossenschaft durch die Mitglieder

Neu eingeführt **§ 21b GenG (Mitgliedendarlehen):**

Für Genossenschaften **ohne Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts:**

- Darlehen von Mitgliedern dürfen **zweckgebunden** zugunsten eines konkreten **Investitionsvorhabens** des Anlagevermögens angenommen werden.
- Die Einlage darf bei **Privatpersonen 25.000 EUR** nicht übersteigen.
- **Die Gesamtsumme der Einlagen** für das Investitionsvorhaben darf **2,5 Mio. EUR** nicht übersteigen.
- **Verzinsung** darf entweder **nicht höher als 1,5 %** sein oder muss der **marktüblichen Rendite** für Hypothekendarlehen mit gleicher Laufzeit entsprechen.
- Das Darlehen darf **nicht mit einem qualifizierten Nachrang versehen** sein.

Der Vorstand muss den Mitgliedern vor Vertragsschluss **wesentliche Informationen** für das **Investitionsvorhaben** und mögliche Risiken darstellen (Broschüre, Prospekt).

Die **Zweckbindung** muss während der gesamten Laufzeit **durch den Vorstand sichergestellt** werden. Änderung zugunsten eines anderen zulässigen Investitionsvorhabens sind nur zulässig, wenn das Mitglied der Änderung schriftlich zustimmt und zuvor über das neue Vorhaben Informationen erhalten hat.

Widerrufsfrist für die Mitglieder von 14 Tagen

Kündigungsfrist

§ 65 Abs. 2 GenG: Ausdehnung der **Kündigungsfrist** auf **bis zu 10 Jahre für Genossenschaften**, deren Mitglieder **zu mehr als Dreiviertel aus Unternehmern** bestehen.

... mit Auswirkung auf die Prüfung

Förderzweck im Prüfungsbericht:

§ 58 GenG: Im **Prüfungsbericht** ist Stellung dazu zu nehmen, ob und auf welche Weise die Genossenschaft im Prüfungszeitraum einen **zulässigen Förderzweck verfolgt** hat.

Hierdurch soll eine Vermeidung von unerlaubten Investmentgeschäften unter Missachtung des Förderzwecks erreicht werden. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsbericht der BaFin zugeleitet werden.

Prüfungsbescheinigung, Prüfungsbericht in der GV:

§ 59 GenG und § 63d GenG: Die bisherige Pflicht des Vorstandes eine **Bescheinigung des Verbandes** über die durchgeführte Prüfung **zum Genossenschaftsregister einzureichen**, wurde **aufgehoben**.

Stattdessen hat der **Prüfungsverband zukünftig** dem Registergericht unter Angabe der Gründe **zu melden, wenn** bei einer Genossenschaft des Verbandes im letzten sich aus § 53 Absatz 1 ergebenden Prüfungszeitraum **keine Pflichtprüfung durch den Verband durchgeführt wurde**. Liegt der Grund darin, dass die betreffende Genossenschaft auch Mitglied bei einem anderen Prüfungsverband ist und dieser andere Verband die Prüfung durchführt, ist der Name dieses anderen Verbandes anzugeben.

§ 59 GenG und § 60 GenG: Es muss in der Generalversammlung **nicht zwingend ein Beschluss über den Prüfungsbericht** erfolgen; eine **Ankündigung zur Beratung** des Berichts ist ausreichend. Eine Ausnahme besteht, wenn es Beanstandungen seitens des Prüfungsverbands gab und Beschlussfassungen zur Beseitigung festgestellter Mängel erforderlich sind.

Falls aber eine Beratung und mögliche Beschlussfassung durch die Genossenschaft verzögert werden, so kann der Verband eine außerordentliche GV auf Kosten der Genossenschaft einberufen.

Pflichtprüfung und vereinfachte Prüfung

Änderungen, Einfügungen § 53 GenG und § 53a GenG

§ 53 Abs. GenG: **Führung der Mitgliederliste** wurde **als eigenständiger Prüfungsgegenstand gestrichen**; materiell ergeben sich jedoch kaum Änderungen, da die Führung der Mitgliederliste Aufgabe des Vorstands ist und damit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung unterliegt. Bei fehlenden Beanstandungen soll nicht im Rahmen jeder Prüfung eine vollumfängliche Prüfung der Liste zu erfolgen haben.

§ 53 Abs. 2 GenG: Anpassung der Größenklassen für die **Befreiung von der Prüfung** für Genossenschaften mit einer Bilanzsumme von maximal **1,5 Mio. Euro** und Umsatzerlösen von maximal **3,0 Mio. Euro**; die Regelung ist zum 31. Dezember 2017 anwendbar.

§ 53a GenG: Für **Kleinstgenossenschaften** ohne Nachschusspflicht und ohne Mitgliederdarlehen nach § 21b GenG wird eine **vereinfachte Prüfung** eingeführt. Die vereinfachte Prüfung wird **im zweijährigen Wechsel** mit der vollständigen Prüfung vorgenommen.

Die vereinfachte Prüfung umfasst die **Durchsicht bestimmter Unterlagen** (Satzung, festgestellte JA, Offenlegung JA, Mitgliederliste, Beschlüsse) auf Anhaltspunkte, die an einer **geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung** zweifeln lassen. Die Unterlagen sind dem Prüfungsverband innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch den Prüfungsverband einzureichen. Sollten die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, besteht das Recht des Verbandes eine vollständige Prüfung vorzunehmen.

Die Generalversammlung kann jederzeit eine vollständige Prüfung beschließen.

Zur Konkretisierung der vereinfachten Prüfung kann noch eine Rechtsverordnung erlassen werden, welche die einzureichenden Unterlagen branchenspezifisch regelt.